

# AMTSBLATT



des Landratsamtes Schweinfurt

Schweinfurt, den 15. April 2009

Nummer 15

**B 1304**

## Landkreis Schweinfurt - Abfall aktuell Vollzug der Abfallgesetze und der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Schweinfurt; Änderung des Hausmüllabfuhrplanes

Aufgrund des bevorstehenden „Maifeiertages“ ändert sich die Müllabfuhr wie folgt:

### *normaler Abfuhrtag:*

Montag 27.04.2009  
Dienstag 28.04.2009  
Mittwoch 29.04.2009  
Donnerstag 30.04.2009  
Freitag 01.05.2009

### *geänderter Abfuhrtag:*

Samstag 25.04.2009  
Montag 27.04.2009  
Dienstag 28.04.2009  
Mittwoch 29.04.2009  
Donnerstag 30.04.2009

Schweinfurt, 25.03.2009  
Landratsamt Schweinfurt  
Leitherer, Landrat

### Herausgegeben vom Landratsamt Schweinfurt

Verantwortlich für den Inhalt:  
Der Landrat  
Verlag: Landratsamt Schweinfurt  
Telefon (0 97 21) 55-0  
Druck: Revista-Verlags GmbH  
97421 Schweinfurt  
Am Oberen Marienbach 2 1/2  
Bezugspreis:  
Jahreskosten 38,00 Euro  
Vierteljahreskosten 9,50 Euro

## SATZUNG über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis des Abwasserzweckverbandes Obere Werntalgemeinden

- KOSTENSATZUNG -  
vom 09.04.2009

Der Abwasserzweckverband Obere Werntalgemeinden erlässt aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes, Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis:

### § 1

Der Abwasserzweckverband Obere Werntalgemeinden erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die er in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

### § 2

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Gebühr von einer bis fünfzigtausend Euro erhoben. Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in anderen Satzungen oder in Verordnungen getroffen sind.

### § 3

Diese Satzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Schweinfurt in Kraft.

Poppenhausen, 09. April 2009  
Abwasserzweckverband  
Obere Werntalgemeinden

G u b e  
Verbandsvorsitzende

## Kommunales Kostenverzeichnis (Komm KVz)

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
0		<b>Allgemeine Verwaltung</b>	
00		<b>Allgemeine Amtshandlungen</b> Vorschriften der Tarifgruppen 1 - 8 des Kosten- verzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarif- gruppe 00 vor.	
	000	<b>Anordnungen für den Einzelfall</b>	15 bis 600 €
01		<b>Beglaubigungen:</b> Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen, dem eigenen Wirk- ungskreis zuzurechnende Urkunden	
		1. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Foto- kopien und dgl. nicht von der Gemeinde selbst hergestellt sind.	0,75 € je angefangene Seite bis zu der für die Erteilung des Originals vorgesehene Gebühr mind. 5 €
		2. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Foto- kopien und dgl. von der Gemeinde selbst herge- stellt sind.	5 € im Einzelfall Werden mehrere Abschriften, Foto- kopien und dgl. gleichzeitig beglau- bigt, kann die Gebühr pro Beglaubi- gung auf die Hälfte ermäßigt wer- den.
	002	<b>Bescheinigungen:</b>	
02.08.2000		1. Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden	kostenfrei (vgl. Bek. vom AIIMBI S. 571).
		2. Erteilung einer sonstigen Bescheinigung	5 – 75 €
	003	<b>Einsicht in Akten und amtliche Bücher:</b> Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird. Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungs- pläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne.	0,75 € je Akte oder Buch, mind. 5 €
	004	<b>Fristverlängerungen:</b>	
		1. Verlängerungen einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichti- gen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung er- forderlich machen würde.	10 – 25 % der für die Genehmi- gung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mind. 5 €.
		2. Fristverlängerung in anderen Fällen	5 – 60 €
	005	<b>Zweitschriften:</b> Erteilung einer Zweitschrift	10 – 50 % der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €. Ist für die Erst- schrift eine Gebühr von 0,5 – 5 € vorgesehen, so ist diese Gebühr zu erheben; ist die Erteilung der Erst- schrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 0,50 € je angefangene Sei- te, mind. 5 €.

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
ne	006	<b>Niederschriften:</b>	7,50 bis 75 € für jede angefangene Stunde.
02		<b>Besondere Amtshandlungen Hauptverwaltung</b>	
	021	<b>Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren</b>	
		1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung oder Unterlassung aufgegeben wird.	12,50 bis 150 €
		2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbar Zwang (Art. 34, 35 VwZVG)	50 bis 2500 €
		3. Pfändungsbeschluss gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG	1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 AO 1977, mindestens 10 €
		4. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG)	
€.		4.0 bei Geldansprüchen	50 % der Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. AO 1977, mindestens 10
		4.1 sonst	12,50 bis 200 €
03		<b>Finanzverwaltung</b>	
	030	Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen	5 bis 150 €
	031	Anmahnung rückständiger Beträge	5 bis 150 €
7		<b>Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung</b>	
70		<b>Allgemeine Amtshandlungen</b>	
	700	Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang	10 bis 400 €
	701	Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	10 bis 1250 €
	702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarif-Nr. 701	10 bis 600 €
	703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsgemäßen Verpflichtung	10 bis 600 €

## Ärztetafel

**Stadt und Landkreis  
Schweinfurt - 18./19.04.09**

**Rettungsleitstelle:**  
Tel. 19 222 (ohne Ortsvorwahl)

**Ärztl. Bereitschaftsdienst Bayern:**  
Tel. (0 18 05) 19 12 12

### Zahnärzte:

10.00 bis 12.00 und 18.00 bis 19.00 Uhr Anwesenheit in der Praxis. In der übrigen Zeit besteht Rufbereitschaft. Kurzfristige Änderungen notfalldiensttuender Zahnärzte sind im Amtsblatt nicht berücksichtigt.)

### Samstag/Sonntag, 18./19.04.09

Dr. Hans Tom Schilling,  
Klingenweg 4, Schweinfurt,  
Tel. (0 97 21) 2 22 03

### Gerolzhofen und Umgebung:

### Samstag/Sonntag, 18./19.04.09

Dr. Anton Müller,  
Weingartsstr. 21, Geiselwind,  
Tel. (0 95 56) 98 10 90

**Apotheken - Schweinfurt Stadt:  
Sonntags- und Nachtdienst der  
Apotheken in der Woche  
vom 18.04. - 24.04.09**

**am 18.04.**

DocMorris-Apotheke, Kesslerergasse 9

**am 19.04.**

Elisabeth-Apotheke, Berliner Platz 14

**am 20.04.**

Rückert-Apotheke, Lange Zehntstr. 20

**am 21.04.**

Hochfeld-Apotheke, Segnitzstr. 10

Westend-Center-Apotheke,

Schrammstr. 5

**am 22.04.**

Kreuz-Apotheke, Zehntstr. 1

**am 23.04.**

Apotheke im Marktkauf, Carl-Benz-Str. 7

**am 24.04.**

Stein-Apotheke, Fr.-Stein-Str. 7-8

**Gerolzhofen:**

**Notdienst von 08.00 – 08.00 Uhr**

(Kurzfristige Änderungen sind möglich.

Bitte vergewissern Sie sich im Zweifels-

fall durch die Notdienstbeschilderung

Ihrer nächstgelegenen Apotheke, einen

Anruf bei der Rettungsleitstelle oder der

aufgeführten Apotheke, der örtlichen

Presse oder im Internet unter

[www.aponet.de](http://www.aponet.de)

am 19.04.09 Stadt-Apotheke

am 21.04.09 Kronen-Apotheke

**Stadtlauringen:**

am 24.04.09 Rückert-Apotheke